

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 691

vom 23. Februar 1971

## Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Obere Weiden".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 22. Juni 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Obere Weiden" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. Juli bis 6. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 1970 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 3. Juli 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juli 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. 

Der Gemeinderat Arlesheim hat in der Folge das Verständigungsverfahren gemäss § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei kam eine Einigung zustande und die Einsprache wurde am 29. bzw. 30. November 1970 schriftlich zurückgezogen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1970 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei

auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

### 1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Materiell-rechtlich verstossen die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen kantonales noch gegen kommunales Recht. Von grosser Bedeutung ist hingegen § 26/2 des Baugesetzes, der wie folgt lautet:

"Gemeinde- und Privatstrassen mit Einmündungen in Kantonsstrassen dürfen nur neu erstellt oder ausgebaut werden, wenn sie in einem rechtskräftigen Strassennetzplan oder Quartierplan enthalten sind. Der Regierungsrat kann Einmündungen, die unter Umgehung dieser Vorschrift erstellt oder ausgebaut worden sind, für jeglichen Verkehr sperren."

Im unterbreiteten Plan ist auch der Ausbau der bestehenden Einmündung der Talstrasse in die Birseckstrasse (Kantonsstrasse) vorgesehen. Bis heute verfügt die Gemeinde Arlesheim aber noch nicht über einen rechtskräftigen Strassennetzplan. Im Moment ist auch nicht bekannt, ob für das engere Bezugsgebiet ein Quartierplan erstellt wird. Aus diesem Grunde kann der Regierungsrat diese Einmündung nur provisorisch genehmigen. Der Gemeinderat Arlesheim wird eingeladen, möglichst bald einen Strassennetzplan vorzulegen. Zeigt es sich dann, dass sich diese Einmündung verkehrsplanerisch richtig in die Gesamtkonzeption einfügt, dann gilt die Genehmigung automatisch als endgültig erteilt.

### 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Inbezug auf die Einmündung der Talstrasse in die Birseckstrasse gelten die materiell-rechtlichen Erwägungen sinngemäss (Abschnitt II Ziffer 1).

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 22. Juni 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Obere Weiden" zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird dieser Plan im Sinne der materiell-rechtlichen Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/23/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Ing.- und Vermessungsbüro D. Rohner,  
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

